

Teilbereich 5: Gruppen- und Summenparameter (Teil 2)

Organischer Gesamtkohlenstoff TOC, Kohlenwasserstoffe KW, adsorbierbare organische Halogene (AOX)

Teilbereich 6: Gaschromatografische Verfahren

Leichtflüssige Halogenkohlenwasserstoffe LHKW, Benzol und Derivate BTEX, Tri- bis Hexachlorbenzol

Sonstige Parameter

Antimon, Barium, Silber, Vanadium

Vorstehende Akkreditierung wird in die Liste der akkreditierten Laboratorien bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Wasserbehörde – II D 30 –, Brückenstraße 6, 10179 Berlin aufgenommen.

Die gesamte Liste wird auch im Internet unter:

<http://www.berlin.de/sen/umwelt/wasser/wasserrecht/pdf/akklab-indv.pdf>

als Download angeboten.

Senatsverwaltung für Justiz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 31. März 2010

Just II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Ilse Reichelt Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für die Unterstützung älterer hilfsbedürftiger pflegender Angehöriger im Rahmen von § 53 AO.

Insbesondere sollen hierbei berücksichtigt werden

- a) der Pflegedienst Bethel Lichterfelde gGmbH und
- b) die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem – Der Johanniterorden –.

Senatsverwaltungen
für Justiz und
für Inneres und Sport

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung
zur Strafverfolgung von Intensivtätern
(Intensivtäterrichtlinie)**

Vom 25. März 2010

Just II C 4

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnSport III B 22

Telefon: 9027-2332 oder 9027-0, intern 927-2332

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1. Einleitung

Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden wird ein überproportional hoher Anteil von Straftaten, insbesondere in

Bereichen der Gewalt- und Straßenkriminalität, von relativ wenigen jungen Intensivtätern begangen.

Ziele dieser Richtlinie sind deshalb die Koordinierung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung und die gemeinsame Schwerpunktsetzung der konsequenten Strafverfolgung von Intensivtätern durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Hierdurch sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erreicht und die Verhinderung beziehungsweise der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen.

Durch Zusammenfassung von Wissen, Konzentration von Kräften und Ressourcen soll eine deliktübergreifende täterorientierte Sachbearbeitung erfolgen, die nicht nur jugendliche und heranwachsende Täter beziehungsweise Tatverdächtige, sondern auch strafunmündige und erwachsene Personen erfasst, da der Intensivtäter seine Karriere häufig nicht erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres beginnt und diese auch nicht mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet. So können einerseits wiederholt zu kriminellen Handlungen neigende und deshalb in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche rechtzeitig erkannt und behandelt, andererseits später nachreifende Erwachsene durchgehend beobachtet werden.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Personen, die durch besonders intensive kriminelle Energie im Hinblick auf

- besondere Gewaltanwendung,
- Rücksichtslosigkeit,
- Opferausswahl,
- Schadenshöhe,
- zeitliche Abfolge der Straftaten,
- Mangel an Einsichts- und/oder Resozialisierungsbereitschaft,
- Tatbegehung während Freigangs, offenen Vollzugs, Hafturlaubs, -verschonung, Bewährung

auf sich aufmerksam gemacht haben.

Darüber hinaus kommen auch Personen in Betracht, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

3. Definition Intensivtäter

Intensivtäter sind Straftäter, die verdächtig sind

- a) den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten, wie zum Beispiel Raub-, Rohheits- und/oder Eigentumsdelikte in besonderen Fällen, begangen zu haben
oder
- b) innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben

und bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht.

4. Begriffserläuterungen

(1) Regelmäßig werden die nachfolgend beispielhaft genannten Deliktgruppen als den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten zu beurteilen sein:

- a) Raubdelikte: §§ 249, 250, 251, 252, 255 StGB,
- b) Rohheitsdelikte: §§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB und
- c) Eigentumsdelikte in besonderen Fällen: §§ 242, 243, 244, 244a StGB.

(2) Straftaten von einigem Gewicht: Straftaten, die die Bagatelgrenze und den Bereich geringer Schuld übersteigen.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Gemeinsame Zuständigkeiten/Koordination:

Sowohl bei der Polizei, als auch bei der Staatsanwaltschaft wird jeweils ein Koordinator bestimmt, dessen Aufgabe darin besteht,

- den kontinuierlichen Kontakt zwischen den jeweiligen Sachbearbeiterebenen sicherzustellen,
- einvernehmlich die Einstufung von als Intensivtäter anzusehenden Personen vorzunehmen beziehungsweise aufzugeben,
- eine ständig zu aktualisierende Intensivtäterliste zu führen, in der alle als Intensivtäter geführten Personen mit den für sie zuständigen Sachbearbeitern verzeichnet sind,
- praktische Fragen zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegebenenfalls Fortschreibung zu regeln.

Spezialzuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Übrigen werden bei Polizei und Staatsanwaltschaft Intensivtäterakten mit ständig abzugleichenden Inhalten geführt, in denen alle individuellen Eigenschaften und Erkenntnisse zusammengetragen werden, die für die Bewertung der Persönlichkeit und der daraus abzuleitenden Maßnahmen erforderlich sind. Für die Intensivtäterakten gelten die allgemeinen Regelungen über die Aktenführung unter spezieller Berücksichtigung der Lösungsregelungen (Anlage zu 8.) der AStA-Errichtungsanordnung.

Die elektronischen Datensysteme haben einen deutlichen Hinweis auf eine als Intensivtäter eingestufte Person zu enthalten.

(2) Polizei:

Die örtlichen Polizeidirektionen und die Abteilungen des Landeskriminalamts stellen, soweit es die jeweilige Organisationsstruktur zulässt, eine deliktübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung sicher. Für den Bereich der Polizeidirektionen sind dies in der Regel die Kriminalkommissariate, im Landeskriminalamt die Dezernate mit den unterstellten Kommissariaten.

Die Fortführung bereits institutionalisierter Intensivtäterprogramme bei der Polizei bleibt hiervon unbenommen.

Grundsätzlich werden den als Intensivtäter geführten Personen Sondersachbearbeiter zugeordnet. Die Zuordnung orientiert sich unter anderem am örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt eines Täters beziehungsweise Tatverdächtigen oder seines überwiegenden Aufenthalts- oder Wohnortes. Zuständigkeitsbegründend kann auch das Schwergewicht begangener Straftaten sein.

Bei der Polizei wird eine Zentralstelle im Landeskriminalamt zur Koordination und Steuerung eingerichtet.

Bei den ermittlungsunterstützenden Abteilungen des Landeskriminalamts sollen Anträge, die einen Intensivtäter betreffen, Priorität genießen und bevorzugt behandelt werden.

(3) Staatsanwaltschaft:

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin werden im Bereich einer Jugendhauptabteilung Sonderdezernate zur Bekämpfung von Intensivtätern eingerichtet. In diesen Dezernaten werden alle Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren einer als Intensivtäter eingestuften Person von einer Dezernentin/einem Dezernenten geführt. Sollte sich der betroffene Intensivtäter bei Straftaten aus einer Gruppe nicht als Haupttäter beziehungsweise Haupttatverdächtiger darstellen, ist dem/den zuständigen Intensivtäter-Dezernenten die Verfahrensübernahme – gegebenenfalls gegen Abtrennung der Mittäter beziehungsweise Mit-tatverdächtiger anzubieten. Diese täterorientierte Verfahrensführung erfolgt unabhängig vom Lebensalter des Täters beziehungsweise Tatverdächtigen zur Tatzeit.

Für die Aktualität und Pflege der Intensivtäterakte hat der jeweilige Dezernent Sorge zu tragen. Ihm obliegt es, den kontinuierlichen Kontakt zu dem polizeilichen Sondersachbearbeiter zu halten, in regelmäßigen Abständen das elektronische Datensystem auf Neueingänge von Verfahren seiner Intensivtäter zu überprüfen und sicherzustellen, dass jedes Verfahren eines Intensivtäters in der Datei mit dem hierfür vergebenen Merkmal erfasst wird.

Gleichfalls obliegt es dem Intensivtäter-Dezernenten, gegenüber dem staatsanwaltschaftlichen Koordinator im Falle des Wegfalls der Intensivtäter-Eigenschaft die Löschung der Einstufung anzuregen.

6. Allgemeine Verfahrensabläufe

(1) Die Sondersachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Verpflichtung zur gegenseitigen Kontaktaufnahme und zum Austausch von relevanten Informationen bezüglich ihrer Intensivtäter, insbesondere auch Umstände betreffend, die aus dem Vollzug einer Strafe heraus resultieren (Vollzugslockerungen, Haftprüfungstermine, erteilte Weisungen oder Auflagen etc.). Grundsätzlich treten nur die beiden Sondersachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft miteinander in Kontakt.

(2) Die Intensivtäterakten sind jeweils so vorzuhalten, dass ein jederzeitiger Zugriff möglich ist. Diese sollen unter anderem folgende Informationen enthalten:

- POLIKS- und ASTA/MESTA- sowie BZR- und AZR-Auszüge,
- gegebenenfalls Durchschriften wesentlicher Teile von Ermittlungsakten,
- Haftbefehle und -verschonungsbeschlüsse,
- Abschlussverfügungen, Anklageschriften,
- Strafbefehle, Urteile – jeweils mit Hinweis, ob diese schon rechtskräftig sind,
- Beschlüsse über Strafaussetzung, Bewährungswiderruf und -auflagen,
- Bewährungshelfer oder weitere, mit dem Intensivtäter befasste Mitarbeiter anderer Behörden oder Organisationen.

7. Informationsaustausch

Neben einer konsequenten Strafverfolgung soll zugleich sichergestellt werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Richtern sowie den Jugendämtern/der Jugendgerichtshilfe¹, den Justizvollzugsanstalten² und der Ausländerbehörde³ für die gegebenenfalls erforderliche Mitbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Die Datenempfänger entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Datenübermittlungen.⁴ Unberührt bleiben im Übrigen die Datenübermittlungen im Einzelfall.

8. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.

1 § 18 Absatz 1 Satz 2 AG KJHG (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie § 38 Absatz 3 und § 70 JGG (Jugendgerichtsgesetz) und § 52 Absatz 3 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 474 Absatz 2 StPO (Strafprozessordnung)

2 § 479 Absatz 2 und § 474 StPO sowie Nummer 43 MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen)

3 § 76 Absatz 2 und 4 sowie § 77 Absatz 2 und 3 AuslG (Ausländergesetz), § 44 Absatz 1 ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)

4 Zum Beispiel die Jugendgerichtshilfe über eine Weiterleitung der Informationen an die Jugendbewährungshilfe gemäß § 38 Absatz 2 JGG (Jugendgerichtsgesetz)